

38. Inwieweit muß bei Feuerversicherungsverträgen der Versicherungsnehmer für das Verschulden seines Vertreters der Versicherungsausstatt gegenüber einstehen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1895 i. S. Gebr. L. (Rl.) w. Feuerversicherungsverband deutscher Fabriken (Bekl.). Rep. III. 169/95.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Firma Gebr. L. hatte im Oktober 1892 eine ihr gehörige Dreschmaschine nebst Lokomobile bei dem beklagten Verbande unter Zugrundelegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen desselben gegen Feuergefährung versichert, später aber diese Maschinen unter Eigentumsvorbehalt an Adam B. in R. verkauft, welcher dieselben wieder seinem Sohne Philipp B. zur Benutzung überließ. Während die Maschinen sich im Betriebe des letzteren befanden, wurden sie am 31. Juli 1893 durch Feuer zerstört. Die von den Gebr. L. gegen den Verband auf Zahlung der Versicherungssumme erhobene Klage wurde in zweiter Instanz aus dem Grunde, weil der Brand durch grobe Fahrlässigkeit des Philipp B. verursacht sei, zurückgewiesen und diese Entscheidung vom Reichsgerichte aufrecht erhalten.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat bei der Erörterung der von ihm für durchschlagend erachteten Einrede die Vorschrift des § 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen:

„Wenn ein Mitglied den Brand vorsätzlich oder durch eigenes

grobes Verschulden verursacht . . . , so verliert es jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle an dem Brande beteiligten Versicherungen“,

nicht nur dann für anwendbar erklärt, wenn das Mitglied eine versicherte Maschine selbst in Betrieb nimmt und dabei den Brand derselben dolos oder kulpos verursacht, sondern auch dann, wenn der Versicherungsnehmer Benutzung und Betrieb einem sich als sein Vertreter oder Repräsentant darstellenden Dritten überläßt, und dieser sich in der bemerkten Richtung einer dolosen oder kulposen Handlungsweise schuldig macht. Die Revision greift zunächst diese Auffassung als rechtsirrtümlich und der erforderlichen Begründung entbehrend an, jedoch ohne Erfolg. Denn der Berufungsrichter befindet sich bei dieser Auslegung im Einklange mit dem für die Feuerversicherung (wie auch namentlich für die Seeversicherung) geltenden Grundsätze, wonach in der Regel der Versicherungsnehmer der Versicherungsanstalt gegenüber die Handlungen eines Dritten, welcher auf Grund eines Vertretungs- oder anderen Verhältnisses an seiner Stelle steht, als die seinigen gelten lassen muß und sich nicht darauf berufen kann, daß etwaige Verschuldungen des Dritten ihn nicht berühren.

Vgl. Böhl's, Handelsrecht Bd. 4 S. 314; Maß in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 13 S. 59.

Mit dem Berufungsrichter sind aber weiter bei der fraglichen Auslegung ganz besonders der Inhalt und der Zweck der vorliegenden Versicherung in Betracht zu ziehen. Denn diese betraf nach der Police eine Maschine, bei welcher die Überlassung an Dritte zu deren Betrieb und Benutzung ins Auge gefaßt war. Es kann aber unmöglich die Willensmeinung der Vertragsschließenden, namentlich des Beklagten, gewesen sein, daß in dem Falle, wenn durch Verschulden eines solchen Dritten ein Brandschade entstehen würde, die Versicherte die Haftung für diesen Dritten, dem sie die Benutzung der Maschine überlassen, solle ablehnen und ohne weiteres die Versicherungssumme solle beziehen können. . . .

Die Revision macht ferner geltend, daß die Vorinstanz rechtsirrtümlich den Adam B. und namentlich den Philipp B., dem die schuldhafteste Herbeiführung des Brandschadens zur Last gelegt werde, als Vertreter oder Repräsentanten der Klägerin aufgefaßt habe. Auch dieser Vorwurf erscheint unzutreffend.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat die Klägerin die Maschine unter Eigentumsvorbehalt an Adam B. verkauft und dieser solche wieder seinem Sohne Philipp B. zum Betriebe und zur Benutzung überlassen. Bei dieser Sachlage trat aber, während der Klägerin das formelle Eigentum verblieb, und demgemäß auch ihr Vertragsverhältnis zum Beklagten keine Änderung erlitt, in Bezug auf die materielle Ausübung des Eigentums zunächst Adam B. und mittelbar auch der von diesem mit dem Betriebe betraute Philipp B. an die Stelle der Klägerin der Versicherungsanstalt gegenüber, und es unterliegt daher keinem Bedenken, den Philipp B. als „Repräsentanten“ der Klägerin in dem vom Berufungsgerichte bei der Auslegung des § 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen angenommenen weiteren Sinne aufzufassen.“ . . .